

29. August 2022

ÜBERSICHT

Zuständigkeiten Sonderschulen, Ausserfamiliäre Platzierung und Aufsuchende Familienarbeit: Abklärung, Zuweisung/Anordnung/Kostengutsprache

Leistung	Nur Schule	Schule und Wohnen	Nur Wohnen	Ambulante Angebote	
Einrichtung	Tagessonderschule (ab Kindergarten bis max. 20. Altersjahr)	Stationäre Sonderschule (ab Kindergarten bis max. 20. Altersjahr)	Berufsbildungsheim	Ausserfamiliäre Platzierung in stationäre Wohneinrichtung oder Pflegefamilie mit Begleitung durch DAF	Aufsuchende Familienarbeit (AFAB), nur intensive Formen
Abklärung inkl. Fachbericht	SPD	Bei Behinderung: SPD Bei sozialer Indikation: BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	FKJP, JEFB, JPD, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD	BFEK, FKJP, JEFB, KESB, KESD, KJPP, SD, SPD, JUGA	
Abklärung: Platzverfügbarkeit in gewünschter Einrichtung? > keine Aufnahmepflicht!					
Schulrechtliche Zuweisung	GR ¹ Aufenthaltsort (falls nötig auch ohne Einverständnis Eltern)	GR ¹ zivilrechtlicher Wohnsitz (nur mit Einverständnis Eltern)	–		
Anordnung	–	KESB/Familiengericht (Kindesschutzmassnahme)			
Kostengutsprache Gemeinde (nur mit Einverständnis Eltern)	–		GR zivilrechtlicher Wohnsitz		

¹ Der Gemeinderat in seiner Funktion als Schulbehörde kann seine Entscheidkompetenz in einem Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren (§ 71 Abs. 1^{bis} Schulgesetz). Dasselbe gilt für den Vorstand eines Kreisschulverbands.

Legende:

AFAB	Aufsuchende Familienarbeit	JUGA	Jugendanwaltschaft
BFEK	Sozialberatung für Eltern und Kinder mit einer Behinderung	KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
DAF	Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege	KESD	Kindes- und Erwachsenenschutzdienst
FKJP	Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton Aargau zugelassen)	KJPP	Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
GR	Gemeinderat oder delegiert an einzelnes Mitglied des Gemeinderats	SD	Sozialdienst der Gemeinde
JEFB	Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle und JFB	SPD	Schulpsychologischer Dienst
JPD	Jugendpsychologischer Dienst (ask!)		

Hinweise zur Tabelle:

- Die Zuweisung/Anordnung oder Kostengutsprache setzt eine **Abklärung bei einer Fachstelle** voraus (§§ 32 – 32a Betreuungsgesetz; §§ 15 – 17 VSBF). Diese kann durch eine oder mehrere der genannten Fachstellen erarbeitet werden und sich auf Beobachtungen und Einschätzungen weiterer nicht genannter Stellen abstützen. **Ausnahme:** Anordnungen durch die KESB/das Familiengericht.
- Der Abteilung SHW muss zusammen mit dem Entscheid ein Fachbericht einer zugelassenen Abklärungsstelle eingereicht werden. **Ausnahme:** Bei Anordnungen durch die KESB/das Familiengericht ist ein Fachbericht einzureichen, wenn er vorliegt. Beim Angebot AFAB (intensive Formen zur Vermeidung ausserfamiliärer Platzierungen) ist zwingend ein Fachbericht einzureichen, damit eine Finanzierung gemäss Betreuungsgesetz möglich ist (vgl. § 1a Betreuungsverordnung).
- Soziale Indikation: Unter "sozialer Indikation" werden auch "Kindesschutzmassnahmen" subsummiert; es handelt sich um Situationen, in denen nicht eine Behinderung den Bedarf bestimmt, sondern die soziale Situation des Kindes oder Jugendlichen.
- Der Gemeinderat hat keinen Entscheid mehr zu treffen, wenn die KESB/das Familiengericht eine Kindesschutzmassnahme in eine anerkannte Einrichtung nach dem Betreuungsgesetz angeordnet hat. Der Entscheid KESB/Familiengericht löst automatisch eine finanzielle Verpflichtung von Kanton und Gemeinden nach dem Betreuungsgesetz aus (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 135 V 134; vgl. auch §§ 23 – 28 Betreuungsgesetz).
- Die Rolle des Gemeinderats kann auch durch den Kantonalen Sozialdienst (KSD) übernommen werden, wenn die Finanzierung über den KSD läuft (z.B. Flüchtlinge / vorläufig Aufgenommene, die in einer kantonalen Unterkunft wohnen).
- Folgende Situationen sind in der Tabelle nicht abgebildet:
 - Spitalsonderschule (wie KJPP der PDAG)
 - Spitalschulen
 - Jugendstrafrechtliche Massnahmen
 - Notfallplätze
 - Entlastungsplätze